

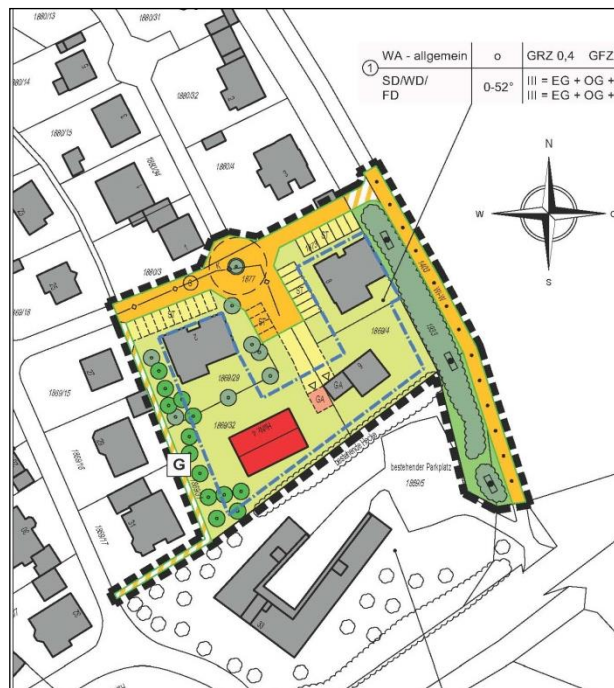
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ Stadt Seßlach, Landkreis Coburg Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 06.07.2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ in der Stadt Seßlach beschlossen, den Vorentwurf i. d. F. vom 27.05.2021 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:
1869/29, 1869/32, 1869/4, 1873, 1877, 1403, Gemarkung Seßlach.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Ziele und Zwecke der Planung

Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ ist derzeit ein Mischgebiet festgesetzt. Dieses sollte dazu dienen, dass sich dort Dienstleister und kleine Geschäfte/Märkte ansiedeln können, die das Gebiet versorgen. Aufgrund der neuen Entwicklungen im Gewerbegebiet Rodachau mit der Ansiedlung eines Edeka-Marktes und einer Apotheke soll nun von einer solchen Nutzung abgesehen werden.

Da es nun für das letzte noch zu bebauende Grundstück im Planungsbereich einen Interessenten gibt, der dort ein Wohngebäude errichten möchte und dann eine Mischnutzung nicht mehr gegeben ist, hat sich die Stadt Seßlach dazu verständigt, das Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umzuwandeln. Im direkten Umgriff des Änderungsbereichs sind ebenfalls allgemeine Wohngebiete (WA) angesiedelt. Im Süden befindet sich im WA ein Hotel Garni, von dem keine störenden Nutzungen ausgehen.

Ansonsten gelten weiterhin die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Planung hat keine wesentlichen Einflüsse auf bestehende oder beabsichtigte andere Planungen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ in der Planfassung vom 27.05.2021 wird mit Begründung in der Zeit

von Montag, den 16.08.2021

bis einschließlich

Freitag, den 17.09.2021

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Beteiligungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen

eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (soweit vorhanden) zugänglich gemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Anschriften der Einsender von Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates aufgeführt werden, soweit dies der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Seßlach, den 26.07.2021

gez. Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister